

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 92 (2014)
Heft: 5

Artikel: Pro Senectute Schweiz : nicht länger zuwarten!
Autor: Seifert, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Fachmann

Kurt Seifert leitet bei Pro Senectute Schweiz den Bereich «Forschung und Grundlagenarbeit».

Nicht länger zuwarten!

Wohnen in der Schweiz ist oft eine teure Angelegenheit – vor allem für Mieterinnen und Mieter. Seit Beginn des neuen Jahrtausends stiegen die Mietkosten um rund 18 Prozent. Der Anstieg hat sich für viele Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen negativ bemerkbar gemacht: Die zur Berechnung dieser Leistungen geltenden Höchstsätze für Mietkosten sind seit 2001 nicht mehr angepasst worden.

Pro Senectute hat in den vergangenen Jahren mehrfach beim Bundesamt für Sozialversicherungen und beim zuständigen Bundesrat zugunsten der von Ergänzungsleistungen abhängigen Menschen interveniert. Interviews mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Beratungsstellen von Pro Senectute, die in die 2009 publizierte Studie «Leben mit wenig Spielraum. Altersarmut in der Schweiz» eingeflossen sind, zeigten verschiedene Schwachstellen im System der Altershilfe. Als eines der dringlichsten Probleme erwies sich die ungenügende Übernahme von Mietkosten durch die Ergänzungsleistungen. Die Studie weist darauf hin, dass Betroffene den Fehlbetrag aus den «ohnehin knappen Mitteln» decken müssten, «die ihnen für die Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen».

Diese Interventionen blieben lange Zeit erfolglos. Auch entsprechende Vorstösse im Parlament wurden mehrfach abgeschmettert. Inzwischen ist den politisch Verantwortlichen bewusst geworden, dass eine Lösung nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden kann. So deckte das anrechenbare Mietzinsmaximum 2012 den effektiven Mietzins nur noch für 72 Prozent der Alleinstehenden sowie für 68 Prozent der Ehepaare.

Der Bundesrat hat jetzt eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, zu der sich auch Pro Senectute äussern wird. Die Regierung schlägt vor, die anrechenbaren Höchstbeträge für Mietzinse an den seit

Pro Senectute fordert seit Jahren eine Anpassung der Ergänzungsleistungen an die gestiegenen Mietkosten. Jetzt schickt der Bundesrat eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung.



Nicht allen fällt die Finanzierung des Mietzinses leicht. Dem sollte der Bundesrat Rechnung tragen.

der letzten Anpassung aufgelaufenen Mietzinsindex anzupassen. Weil sich die Mietkosten in den grossen Städten anders entwickeln als in vielen ländlichen Gebieten, schlägt der Bundesrat ausserdem vor, drei Regionen mit unterschiedlichen Mietzinsmaxima zu schaffen: «Grosszentren», «Stadt» und «Land».

Die Anpassung der Höchstbeträge soll so gestaltet werden, dass sie die Beteiligung des Bundes an den Heimkosten, die vor wenigen Jahren durch den Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen geregelt worden ist, nicht beeinflusst. Abgrenzungsprobleme bei der Übernahme der Kosten durch die verschiedenen Staatsebenen waren ein wesentlicher Grund dafür, dass in der Frage der Mietzinsmaxima lange nichts vorwärtsging. Der Vorschlag des Bundesrates ist ein möglicher Kompromiss.

Ein gravierender Schwachpunkt der Vorlage bezieht sich auf den Mechanismus künftiger Anpassungen der Mietzinsmaxima. Der Bundesrat schlägt vor, diese laut Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vorzunehmen. Der Artikel gibt der Regierung die Möglichkeit, bestimmte Messgrössen – unter anderem die Mietzinsmaxima – anzupassen. Dabei handelt es sich aber nur um eine Kann-Formulierung. Weil der Bundesrat dieses Mittel bezüglich der Ansätze für Mietkosten in der Vergangenheit gar nicht in Anspruch genommen hat, werden Zweifel laut, ob dies in Zukunft anders sein würde. Notwendig ist deshalb eine gesetzliche Bestimmung, dass die Mietzinsmaxima regelmässig an die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt angepasst werden müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Anpassung der Ergänzungsleistungen an die gestiegenen Wohnkosten möglichst bald erfolgt. Ein weiteres Zuwarten kann Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen nicht mehr zugemutet werden. Kurt Seifert